



Aktenzeichen: Matthäus-Kranz  
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 09.06.2021 - Drucksachen Nr.:

## Mitteilung

**XIII/212/2021**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	15.06.2021	
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	

**Kommunale Pflichtaufgabe zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten nach § 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG)  
Bekanntgabe der Aufforderung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten**

### Sachdarstellung:

Entfällt.

### Mitteilung:

Die hessischen Kommunen sind nach § 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) verpflichtet, ihnen vorliegende Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, Altablagerungen und Altstandorte dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unverzüglich mitzuteilen und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Dort wird die sog. Hessische Altflächendatei als Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) geführt.

Für die Datenmeldung an das HLNUG steht den Kommunen aktuell das kostenlose Datenübertragungssystem DATUS online zur Verfügung. Mittel für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung dieser Pflichtaufgabe erhalten die Gemeinden indirekt über den horizontalen Finanzausgleich zwischen Land und Kommune.

Die hessischen Kommunen wurden in den letzten Monaten mehrfach von verschiedenen Fachbehörden und Stellen (u.a. Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, RP Darmstadt, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Kommunale Spitzenverbände).

Den Gemeinden des Hochtaunuskreises wurde über die Kommunalaufsicht mit E-Mail vom 4.3.2021 der Erlass des Hessischen Innenministeriums betreffend die Aufforderung zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten (Gz.:IV 13 - 81d-01-17/001, Anlage 1) und das Schreiben des Hessischen Umweltministeriums vom 23.08.2019 (Anlage 2) zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung weitergeleitet. Nach den Vorgaben des Erlasses ist die Anordnung zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten nach § 50 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben. Die Kommunalaufsicht hat die Kommunen aufgefordert, zu verfügen, dass die Anordnung der Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 3 HGO bekannt zu geben ist. Nach § 50 Abs. 3 HGO hat der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung ihr wichtige Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt, mitzuteilen.

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht soll dies nunmehr in der ersten offiziellen Sitzungsrunde nach der Kommunalwahl bzw. Konstituierung erfolgen.

Die Verwaltung möchte gleichzeitig die Kommunalaufsicht, den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung über den Sachstand der Erfassung in der Stadt Neu-Anspach informieren. Nach erfolgter Mitteilung und Kenntnisnahme durch die Stadtverordnetenversammlung erhält die Kommunalaufsicht einen Protokollauszug über die Bekanntgabe der Anordnung inklusive Sachstandsmitteilung.

Anfang 2020 haben sich die Kommunen Neu-Anspach, Usingen und Wehrheim bezüglich der gesetzlichen Verpflichtung der Kommunen nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten in die Hessische Altflächendatei (ALTIS) verwaltungsimern zusammengetan, um die notwendige Fortschreibung und Validierung der Altstandorte voranzubringen.

Nach umfangreichen Abstimmungsgesprächen, Recherchen, Vorbereitungen für die Vergabe an ein Fachbüro sowie Zusammenstellung der notwendigen Daten, konnte die Stadt Neu-Anspach im Dezember 2020 ein Fachbüro beauftragen, welches im Januar 2021 mit der Auswertung der Daten begonnen hatte. Die vorhandenen Gewerbedaten (Abmeldungen und Ummeldungen) wurden hinsichtlich Altlastenrelevanz (Altstandorte) ausgewertet und der entsprechende Branchencode nach Branchenbeschreibung WZ 2003 zugeordnet. Im Juni ist die Beauftragung zur Erfassung der relevanten Daten in die Altflächendatei DATUS online vorgesehen. Die Auswertung und Erfassung der Daten ist dann kontinuierlich fortzusetzen.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Anlagen:

1. Erlass Hess. Innenministerium vom 17.12.2020
2. Schreiben Hess. Umweltministerium vom 23.08.2019